
E-Commerce Spezialist/in

Richtlinien über die Durchführung von Modulprüfungen für angehende E-Commerce Spezialisten

(Bezeichnungen von Personen oder Personengruppen gelten für die Angehörigen beider Geschlechter in gleicher Weise.)

August 2022

I. Einleitung

Diese Richtlinien beziehen sich auf die Durchführung von Modulprüfungen für angehende E-Commerce Spezialisten, nachstehend EC-Spez. genannt. Integrierender Bestandteil dieser Richtlinien ist das Detailkonzept „Modulprüfungen“, welches in einem separaten Dokument den Weiterbildungsinstituten zur Verfügung steht. Zuständig für die Handlungskompetenzen, Arbeitssituationen und Leistungskriterien der Module und die Anforderungen der Modulprüfungen ist die Qualitätssicherungskommission E-Commerce Spezialisten (QSK EC-Spez.), welche die vorliegenden Richtlinien erlässt und anpasst.

Zweck dieser Richtlinien

- Durchführung der Modulprüfungen nach einheitlichen Vorgaben
- Sicherung des Qualitätsstandards der Modulprüfungen
- Unterstützung der Weiterbildungsinstitute bei der Durchführung von Modulprüfungen

Prüfungslegitimation

Weiterbildungsinstitute, welche die für die Module massgebenden Bestimmungen der Prüfungsordnung sowie der Wegleitung zur Prüfungsordnung (inkl. Anhänge) und die vorliegenden Richtlinien über die Durchführung von Modulprüfungen sowie das Detailkonzept „Modulprüfungen“ einhalten, können Modulprüfungen für angehende E-Commerce Spezialisten durchführen.

Grundlagen

Die Weiterbildung zum E-Commerce Spezialisten basiert auf Handlungskompetenzen, Arbeitssituationen und Leistungskriterien, die von der Trägerschaft erstellt wurden. Sie dienen der Sicherstellung eines einheitlichen Standards der angehenden E-Commerce Spezialisten.

II. Allgemeines zu den Modulprüfungen

Prinzipien

- Unabhängigkeit zwischen Prüfungsexperten der Modulanbieter und Prüfungskandidaten
- Gleichbehandlung aller Prüfungskandidaten
- Gleiches Niveau und gleiche Qualität der Modulabschlüsse in der gesamten Schweiz

Ankündigung von Modulprüfungen

Die Möglichkeit sowie der Zeitpunkt der Durchführung von Modulprüfungen muss von den Weiterbildungsinstituten zumindest im Rahmen ihrer üblichen Kursausschreibungen bekannt gegeben werden.

Die Weiterbildungsinstitute sind verpflichtet, ihre Modulprüfungen nicht nur für ihre Kursteilnehmer, sondern auch für Interessenten, die keinen entsprechenden Kurs besucht haben, zugänglich zu machen.

Für jedes unterrichtete Modul muss innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Kurses eine Prüfung durchgeführt werden. Die Prüfungstermine müssen der QSK EC-Spez. zusammen mit den Aufgaben für die entsprechende(n) Modulprüfung(en) bekannt gegeben werden.

Anmeldung zu den Modulprüfungen

Diese erfolgt von den Kandidaten direkt an das Weiterbildungsinstitut.

Prüfungseinsicht bei nicht bestandener Modulprüfung

Die Weiterbildungsinstitute haben den Kandidaten die Möglichkeit der Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten zu gewähren. Sie sind auch für die Organisation und Durchführung der Prüfungseinsicht zuständig.

Der Kandidat gibt dem entsprechenden Weiterbildungsinstitut innerhalb von 15 Tagen nach Eröffnung des Prüfungsergebnisses den Wunsch nach einer Prüfungseinsicht bekannt. Er kann seine Prüfung persönlich einsehen. Ort und Zeitpunkt wird vom Weiterbildungsinstitut bestimmt.

Vertraulichkeit

Die Prüfungsaufgaben sind streng vertraulich und dürfen vor dem Einsatz nur den autorisierten Personen (Prüfungsleiter, Prüfungsexperten, QSK EC-Spez.-Mitglieder) zugänglich sein. Sie dürfen nicht mehrfach eingesetzt werden (Ausnahme: zeitgleicher Einsatz an mehreren Schulstandorten).

Die Prüfungsergebnisse sowie die Prüfungsunterlagen der Kandidaten sind stets vertraulich zu behandeln.

Autorisierung der Prüfungsleiter / Prüfungsexperten

Jeder Prüfungsleiter sowie Prüfungsexperte hat bei der Gestaltung und Durchführung der Modulprüfungen die Rahmenbedingungen des Detailkonzeptes „Modulprüfung“ einzuhalten.

Die QSK EC-Spez. kann Prüfungsexperten in begründeten Fällen und nach entsprechender Abmahnung das Recht, Modulprüfungen abzunehmen, entziehen.

III. Aufgaben von Prüfungsleitung und Prüfungsexperten

Die Geschäftsleitung der einzelnen Weiterbildungsinstitute ist für den Kontakt sowie den Informationstransfer zur QSK EC-Spez. verantwortlich (Bericht über den Verlauf der Modulprüfungen sowie Besonderheiten im Zusammenhang mit den Modulprüfungen, Statistiken über die Ergebnisse der Modulprüfungen etc.). Sie ernennt für die Modulprüfungen eine Prüfungsleitung.

Prüfungsleitung

Die Prüfungsleitung ist für die Durchführung aller EC-Spez. Modulprüfungen eines Weiterbildungsinstituts gemäss den Vorgaben (Prüfungsordnung, Wegleitung zur Prüfungsordnung (inkl. Anhänge), Richtlinien zu den Modulprüfungen, Detailkonzept „Modulprüfung“) verantwortlich.

Prüfungsexperten

Die Prüfungsexperten bereiten die Modulprüfungen gemäss den Vorgaben der QSK EC-Spez. (vgl. Detailkonzept „Modulprüfung“) vor, führen diese durch, bewerten sie und sind verantwortlich für deren Nachbearbeitung. Spezial- und Grenzfälle werden in Absprache mit der Prüfungsleitung beurteilt.

IV. Vorbereitung der Modulprüfungen

Auswahl und Vorbereitung der Prüfungsaufgaben

Die Prüfungsaufgaben werden von den Prüfungsexperten erstellt. Die Prüfungsdokumente enthalten zwingend:

- Modulnummer / Modulbezeichnung
- Prüfungsdatum
- Prüfungsaufgaben
- Geburtsdatum des Kandidaten
- Name des Kandidaten
- Name und Unterschrift des/der Prüfungsexperten
- Prozent- bzw. Punktzahl pro Aufgabe
- Ergebnis der Prüfung

Die Aufgaben für die schriftlichen Modulprüfungen sind als Aufgaben- und Lösungssatz mindestens 12 Wochen vor der Modulprüfung der QSK EC-Spez. einzureichen.

Soll eine deutschsprachige Modulprüfung ins Französische oder Italienische übersetzt werden, um diese in der Romandie oder im Tessin einzusetzen, sind die Unterlagen in deutscher Sprache mindestens 16 Wochen vor der Modulprüfung der QSK EC-Spez. einzureichen. Nach der Freigabe durch die QSK EC-Spez. sind die ins Französische oder Italienische übersetzten Unterlagen mindestens 6 Wochen vor der Modulprüfung nochmals einzureichen.

Die QSK EC-Spez. prüft die Aufgaben bezüglich Niveau, Inhalt, Lesbarkeit, Verständlichkeit und Umfang. Sie ermächtigt das Weiterbildungsinstitut, die Aufgaben an ihren Modulprüfungen einzusetzen oder gibt Weisungen für deren vorgängige Überarbeitung. Für Nachkontrollen von nicht frei gegebenen Modulprüfungen durch die Qualitätssicherungs-Kommission werden CHF 300.-- in Rechnung gestellt.

Vorbereitung des Prüfungsraumes und der Infrastruktur

Der Prüfungsraum muss eine ungestörte Prüfung ermöglichen:

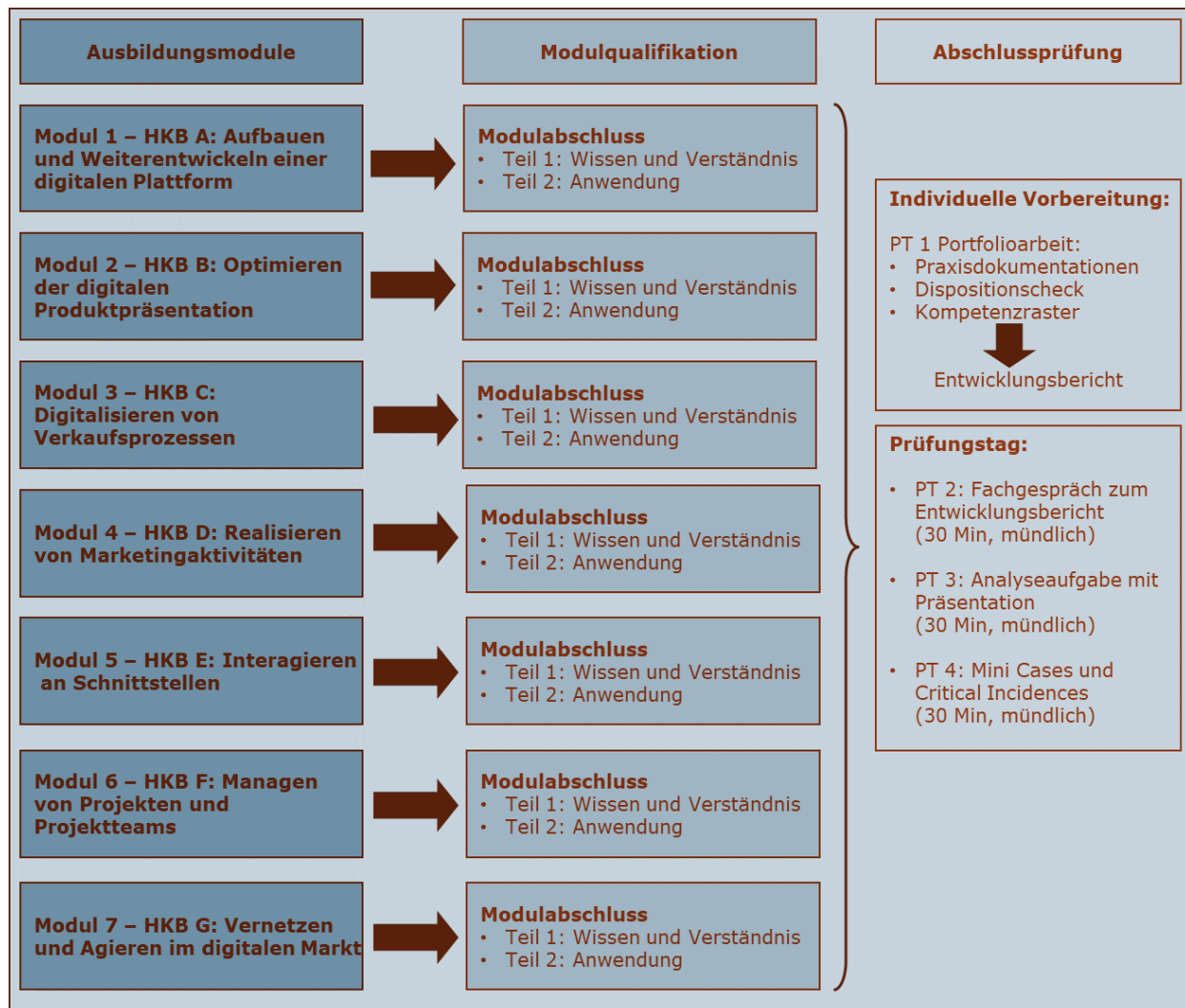
- keine Natels, Telefonate, Gespräche etc.

Jeder Prüfungskandidat hat Anspruch auf einen adäquat eingerichteten Arbeitsplatz.

Alle für die Prüfung erforderlichen Materialien und Hilfsmittel (Prüfungsaufgaben, Antwortblätter etc.) sind vorhanden.

V. Durchführung der Modulprüfungen

Prüfungsform und Prüfungsdauer



Jede Modulprüfung besteht aus 2 Teilen: Teil 1 Wissens- und Verständnisfragen und Teil 2: Anwendung. Bei der Anwendung kann eine aus den pro Modul zur Verfügung stehenden Methoden gewählt oder es können mehrere Methoden miteinander kombiniert werden.

Jede Modulprüfung dauert insgesamt mind. 1 Stunde und max. 2 Stunden.

Für weitere Vorgaben wird auf das jeweils aktuelle Detailkonzept zu den Modulprüfungen verwiesen.

Hilfsmittel

Die Modulprüfungen werden als Open-book-Prüfungen durchgeführt.

Es muss sichergestellt werden, dass die Prüfungskandidaten nur ihre eigenen Fertigkeiten und ihr eigenes Wissen zur Lösung der gestellten Aufgaben verwenden können.

Prüfungsaufsicht

Während der gesamten Prüfung besteht eine Aufsichtspflicht. Es dürfen nur Fragen der Prüfungskandidaten zum Verständnis der Aufgabenstellung beantwortet werden. Die Prüfungsaufsicht muss in der Lage sein, Probleme und Friktionen zu notieren und umgehend dem Prüfungsleiter mitzuteilen. Dieser entscheidet über das weitere Vorgehen.

Identitätsprüfung

Die Prüfungskandidaten müssen einen gültigen Personalausweis zur Prüfung mitbringen. Während die Prüfungskandidaten arbeiten, überprüft die Prüfungsaufsicht die Daten der Modulattestkarte mit dem Personalausweis.

Zugang Mitglieder QSK EC-Spezialist/in

Den Mitgliedern der QSK EC-Spez. bzw. allfälligen von der QSK EC-Spez. mandatierten Fachverantwortlichen ist zwecks Qualitätssicherung uneingeschränkter Zugang zu den Modulprüfungen der Weiterbildungsinstitute zu gewähren.

Organisation

Es können mehrere Prüfungskandidaten in verschiedenen Modulen gleichzeitig geprüft werden, sofern die notwendige Infrastruktur zur Verfügung steht.

Die Prüfungskandidaten dürfen die Prüfungsaufgaben während und nach der Prüfung nicht aus dem Prüfungsraum mitnehmen.

Es müssen alle Prüfungsunterlagen vom Kandidaten abgegeben werden (gedruckte oder beschriebene Blätter, Notizen sowie alle relevanten elektronischen Daten). Anhand dieser Unterlagen muss nachträglich eine Zweitbeurteilung der Prüfung von einem anderen Prüfungsexperten möglich sein.

Digitale Durchführung

Vorbereitungsinstitute, welche die Modulprüfungen digital durchführen wollen, haben vorgängig bei der QSK-EC-Spez. ein Umsetzungskonzept einzureichen, welches die Einhaltung dieser Richtlinien sicherstellt. Die Genehmigung dieses Umsetzungskonzeptes durch die QSK-EC-Spez. ist Voraussetzung für die Anerkennung von Modulabschlüssen, welche digital durchgeführt wurden.

VI. Beurteilung / Ergebnis der Prüfung

Korrektur und Auswertung

Die Erstkorrektur der schriftlichen Modulprüfungen erfolgt durch einen Prüfungsexperten. Bei nicht bestandener schriftlicher Modulprüfung hat eine Zweitkorrektur (formal und inhaltlich) zu erfolgen. Bei Differenzen zwischen Erst- und Zweitkorrektur wird ein gemeinsamer Entscheid unter den beteiligten Prüfungsexperten gefällt.

Eine Modulprüfung gilt als bestanden, wenn 60% der möglichen Punkte erreicht wurden. Die Leistungen werden wie folgt bewertet:

- weniger als 60% der möglichen Punkte: ungenügend
- 60% - 69% der möglichen Punkte: genügend
- 70% - 89% der möglichen Punkte: gut
- 90% - 100% der möglichen Punkte: sehr gut

Es werden keine Noten vergeben.

Die QSK EC-Spez. prüft die Erfolgsquote und prüft die Qualität der Korrekturen der schriftlichen Modulprüfungen in Form von Stichproben.

Der QSK EC-Spez. ist spätestens zwei Monate nach Abschluss der Modulprüfung ein Bericht über den Verlauf der Modulprüfungen sowie eine detaillierte Auswertung über die Prüfungsergebnisse schriftlich zuzustellen.

Wiederholung der Modulprüfungen

Wer eine Modulprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung maximal zweimal wiederholen. Zwischen den Terminen der ersten und der dritten Prüfung müssen mindestens 12 Monate liegen.

Beschwerdemöglichkeit

Gegen Entscheide der Weiterbildungsinstitute betreffend Nichtbestehen von Modulabschlüssen kann in-
nert 30 Tagen nach Eröffnung des Entscheids bei der QSK EC-Spez. schriftlich Beschwerde eingereicht
werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin/des Beschwerdeführers und die Begründung
mit Angabe der Beweismittel enthalten. Die QSK EC-Spez. entscheidet endgültig.

Nach Eingang der Beschwerde erhebt die QSK EC-Spez. einen Kostenvorschuss in der Höhe von
CHF 600.--. Wird dieser nicht fristgerecht geleistet, tritt die QSK EC-Spez. nicht auf die Beschwerde ein.

Wird die Beschwerde abgewiesen, werden die Kosten des Verfahrens (Spruch- und Schreibgebühren)
der Beschwerdeführerin/dem Beschwerdeführer auferlegt.

Aufbewahrung Prüfungsunterlagen

Die Prüfungsunterlagen sind von den Weiterbildungsinstituten drei Jahre und die Prüfungsergebnisse
10 Jahre nach Abschluss der Modulprüfung aufzubewahren.

Die Musterprüfung sowie die alten scharfen Modulprüfungen können zu Übungszwecken zur Verfü-
gung gestellt werden.

Bestätigung bestandener Modulprüfungen

Jedes bestandene Modul wird von der Prüfungsleitung schriftlich sowie mit einem Stempel des Wei-
terbildungsinstituts und einer Unterschrift in der Modulattestkarte bestätigt. Die Bestätigung der Prü-
fung ist nur dann gültig, wenn die Modulattestkarte vollständig ausgefüllt ist.

Das Weiterbildungsinstitut meldet der QSK EC-Spez. spätestens zwei Monate nach Abschluss der je-
weiligen Modulprüfung schriftlich die Kandidaten, welche die Prüfung bestanden haben.

VII. Prüfungsausschluss

Die Weiterbildungsinstitute haben dafür zu sorgen, dass Kandidaten von den Modulprüfungen ausgeschlossen werden, wenn sie unzulässige Hilfsmittel verwenden, die Prüfungsdisziplin grob verletzen oder die Prüfungsexperten zu täuschen versuchen. Sie teilen ihr diesbezügliches Vorgehen der QSK EC-Spez. vor der Durchführung der ersten Modulprüfung schriftlich mit.

VIII. Ausstellen des Fachausweises für E-Commerce Spezialisten

Der Fachausweis für E-Commerce Spezialisten wird von der QSK EC-Spez. nach bestandener Berufsprüfung beim SBFI beantragt.

Beilagen:

- Detailkonzept „Modulprüfung“ vom 03. Mai 2022
- Modulattestkarte